
Luther News, November 2009

Steuerrecht aktuell

Kabinett beschließt Entwurf des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes (WachstumsBG)

Die neue Regierungskoalition hat in ihrem Koalitionsvertrag umfassende Erleichterungen für Unternehmen insbesondere im Rahmen der Einkommen-, Körperschaft- und Grunderwerbsteuer bereits für das Jahr 2010 angekündigt. Die erste Stufe dieser Steuererleichterungen soll nun im Rahmen eines Gesetzes zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums („**WachstumsBG**“) umgesetzt werden. Das Bundeskabinett hat am 9. November den Entwurf des WachstumsBG beschlossen. Nach den vorliegenden Meldungen ist davon auszugehen, dass die Änderungen des Referentenentwurfs im Wesentlichen übernommen wurden. Der Bundestag soll sich dann am 12. November und am 4. Dezember mit dem Gesetzesentwurf befassen. Die nachfolgende Darstellung gibt einen Überblick über wesentliche steuerliche Neuregelungen, die nach dem Referentenentwurf vorgesehen sind.

1. Verlustabzug bei Körperschaften

1.1 Derzeitige Rechtslage

Die derzeitigen Regelungen zum Verlustabzug bei Körperschaften sehen einen Untergang aufgelaufener steuerlicher Verluste (Verlustvorträge, laufende Verluste) der Gesellschaft vor, wenn innerhalb von fünf Jahren Anteile an der Gesellschaft in bestimmtem Umfang auf einen einzelnen Erwerber oder Erwerberkreis übertragen werden. Bei einer Übertragung von mehr als 25% bis zu maximal 50% der Anteile sollen die Verluste dabei anteilig untergehen, während eine Anteilsübertragung von mehr als 50% einen vollständigen Verlustuntergang zur Folge hat.

Ausnahmen zu diesen Verlustabzugsbeschränkungen bestehen gegenwärtig nur in engen Grenzen, z.B. wenn ein Beteiligungserwerb zum Zweck der Sanierung des Geschäftsbetriebs der Körperschaft erfolgt, d.h. um die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der Gesellschaft zu verhindern bzw. zu beseitigen, und dabei die wesentlichen Betriebsstrukturen beibehalten werden („Sanierungsklau-

sel“). Die Geltung der Sanierungsklausel war bisher auf die Jahre 2008 und 2009 beschränkt.

1.2 Geplante Änderungen

Nach dem Referentenentwurf zum WachstumsBG sollen die Verlustnutzungsbeschränkungen durch verschiedene Maßnahmen abgemildert werden:

a. Verlusterhalt bei konzerninternen Umgliederungen

Ein Beteiligungserwerb soll dann nicht mehr zu einem (anteiligen) Untergang von aufgelaufenen Verlusten führen, wenn an dem übertragenden und an dem übernehmenden Rechtsträger dieselbe Person zu jeweils 100 Prozent mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist. Von der Verlustverrechnungsbeschränkung ausgenommen werden danach alle Umstrukturierungen, die ausschließlich innerhalb eines Konzerns vorgenommen werden, an dessen Spitze zu 100 Prozent eine einzelne Person oder Gesellschaft steht („**Konzernklausel**“). Verlustvorträge würden somit bei derartigen rein konzerninternen Umgliederungen erhalten bleiben.



Zu beachten ist, dass die Konzernklausel auf Fälle beschränkt sein soll, in denen die Verschiebung von Verlusten auf Dritte ausgeschlossen ist. Demnach würde die Konzernklausel dann nicht eingreifen, wenn neue Gesellschafter hinzutreten oder an dem Vorgang konzernfremde Gesellschafter beteiligt sind.

b. Erhalt des Verlustvortrags in Höhe der im Betriebsvermögen enthaltenen stillen Reserven

Zudem sollen – unabhängig vom Eingreifen der Konzernklausel – nicht genutzte Verluste der Körperschaft erhalten bleiben, soweit sie (i) durch stille Reserven ausgeglichen werden, die sich in dem im Inland steuerpflichtigen Betriebsvermögen der Kapitalgesellschaft gebildet haben und (ii) auf den anteiligen Beteiligungserwerb entfallen.

Die Bewertung der stillen Reserven wäre nach dem Referentenentwurf regelmäßig durch Gegenüberstellung des auf den erworbenen Anteil entfallenden steuerlichen Eigenkapitals der Körperschaft und dem gemeinen Wert der erworbenen Anteile vorzunehmen. Der gemeine Wert wird dabei in den Fällen des entgeltlichen Erwerbs im Regelfall dem gezahlten Entgelt entsprechen. Lässt sich der Wert nicht aus einem Entgelt ableiten, müsste für die Anwendung der Ausnahmeregelung grundsätzlich eine Unternehmensbewertung vorgelegt werden.

c. Wegfall der zeitlichen Beschränkung der Sanierungsklausel

Des Weiteren ist beabsichtigt, die zeitliche Beschränkung der Sanierungsklausel auf die Jahre 2008 und 2009 aufzuheben, so dass auch in den Jahren ab 2010 bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Sanierung ein grundsätzlich schädlicher Beteiligungserwerb ausnahmsweise keinen Verlustuntergang nach sich zieht.

2. Umfang des steuerlichen Zinsausgabenabzugs (Zinsschranke)

2.1 Derzeitige Rechtslage

Seit Inkrafttreten der Unternehmensteuerreform ist die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zinsaufwand durch die sog. Zinsschranke eingeschränkt. Nach den Regelungen zur Zinsschranke ist der Überschuss des Zinsaufwands über die Zinseinnahmen („Zinssaldo“) grundsätzlich nur in Höhe von 30%

des EBITDA (= steuerlicher Gewinn zzgl. Zinssaldo und vorgenommene Abschreibungen) abziehbar. Gerade in schwierigen wirtschaftlichen Zeiten, in denen niedrige oder keine Gewinne anfallen und dementsprechend die 30%-EBITDA-Grenze sehr niedrig ist, droht demnach das Eingreifen der Zinsschranke und somit eine zusätzliche finanzielle Belastung des Steuerpflichtigen infolge steuerlich nicht abzugsfähigen – obgleich tatsächlich entstandenen – Zinsaufwands.

Von der Zinsschranke existieren nur eng begrenzte Ausnahmen (mit der Folge, dass der Zinsaufwand wieder in voller Höhe steuerlich abzugsfähig ist):

- Der Zinssaldo beträgt weniger als die gesetzlich vorgesehene Freigrenze. Diese Freigrenze wurde von ursprünglich EUR 1 Mio. auf EUR 3 Mio. erhöht. Allerdings gilt diese Erhöhung nur noch für das Jahr 2009.
- Der steuerpflichtige Betrieb ist nicht konzernangehörig (sog. *Stand alone-Klausel*).
- Der steuerpflichtige Betrieb gehört zu einem Konzern und die Eigenkapitalquote des Betriebs unterschreitet die Eigenkapitalquote des Konzerns um maximal 1% (sog. *Escape-Klausel*).

2.2 Geplante Änderungen

Die Zinsschranke soll ebenfalls durch verschiedene Maßnahmen im Rahmen des WachstumsBG abgemildert werden:

a. Dauerhafte Einführung der höheren Freigrenze

Die zeitliche Beschränkung der Anhebung der Freigrenze von EUR 1 Mio. auf EUR 3 Mio. auf die Jahre 2008 und 2009 soll aufgehoben werden, so dass auch in den Jahren ab 2010 bei Vorliegen eines Zinssaldos von weniger als EUR 3 Mio. die Zinsschranke nicht greifen würde und demnach die Zinsen vollumfänglich als Betriebsausgaben abzugsfähig wären.

b. Verbesserung der Möglichkeit zum Eigenkapitalvergleich

Der „Toleranzrahmen“ innerhalb der *Escape-Klausel*, um den die Eigenkapitalquote eines konzernzugehörigen Betriebs diejenige des Konzerns

unterschreiten darf, soll von einem Prozentpunkt auf zwei Prozentpunkte erhöht werden. Dies soll nach Ansicht des Gesetzgebers betroffenen Betrieben erleichtern, die *Escape-Klausel* in Anspruch zu nehmen, da mit der Erhöhung des Toleranzrahmens unvorhergesehene Schwankungen der Eigenkapitalquote besser als bisher aufgefangen werden können.

c. Vortrag des nicht genutzten EBITDA

Nach dem Referentenentwurf zum WachstumsBG soll künftig ein sog. EBITDA-Vortrag geschaffen werden. Danach soll in Jahren, in denen der Betrieb mit seinen Zinsaufwendungen den Abzugsrahmen der Zinsschranke (= 30% des EBITDA) nicht ausschöpft, der nicht ausgeschöpfte Teil dieses Abzugsrahmens in die folgenden fünf Wirtschaftsjahre vorgetragen werden. Sofern und soweit in den Folgejahren nicht bereits das EBITDA des jeweiligen Wirtschaftsjahres einen vollständigen Abzug von Zinsaufwendungen zulässt, wird demnach durch den EBITDA-Vortrag die steuerliche Abzugsmöglichkeit für Zinsaufwendungen in diesen Jahren erhöht.

Voraussetzung für die Entstehung bzw. Erhöhung eines EBITDA-Vortrags ist jedoch, dass in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr die Anwendung der Zinsschranke nicht aufgrund einer der Ausnahmeregelungen zur Freigrenze, *Stand alone-Klausel* oder *Escape-Klausel* (s.o.) ausgeschlossen ist.

3. Reduzierung des gewerbsteuerlichen Hinzurechnungssatzes bei Miet-/Pachtzinsen

3.1 Derzeitige Rechtslage

Nach derzeitiger Rechtslage sind Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten), die (i) für die Benutzung von Immobilien des Anlagevermögens entrichtet und (ii) im Rahmen der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer als Betriebsausgaben geltend gemacht werden, für Zwecke der Gewerbesteuer zu „25% von 65%“ (= ca. 16%) wieder hinzuzurechnen und erhöhen entsprechend die gewerbsteuerliche Bemessungsgrundlage.

3.2 Geplante Änderungen

Mit dem Referentenentwurf zum WachstumsBG soll jetzt der Hinzurechnungsbetrag auf „25% von 50%“ und damit auf 12,5% der Miet- und Pachtzinsen einschließlich Leasingraten herabgesetzt werden.

Demnach würde sich effektiv eine Reduzierung der gewerbsteuerlichen Bemessungsgrundlage um ca. 3,5% dieser Zahlungen ergeben.

4. Grunderwerbsteuererleichterungen bei Umstrukturierungen im Unternehmen

4.1 Derzeitige Rechtslage

Gehen im Rahmen einer Unternehmensumstrukturierung in Deutschland gelegene Grundstücke auf die erwerbende bzw. übernehmende Gesellschaft über („**Grundstücksübertragung**“), werden mindestens 95% der Anteile an einer grundstückshaltenden Gesellschaft übertragen („**Anteilsübertragung**“) oder werden infolge einer Umstrukturierung mindestens 95% der Anteile an einer grundstückshaltenden Gesellschaft erstmals in der Hand eines Erwerbers mittelbar oder unmittelbar vereinigt („**Anteilsvereinigung**“), sind diese Vorgänge grundsätzlich Grunderwerbsteuerpflichtig. Ausnahmen von der Grunderwerbsteuerpflicht sind bei Kapitalgesellschaften regelmäßig nicht vorgesehen, und zwar selbst dann nicht, wenn das Grundstück bzw. die Anteile im Rahmen einer Umwandlung (z.B. Verschmelzung, Spaltung) übergehen.

4.2 Geplante Änderungen

Nach dem Referentenentwurf zum WachstumsBG sind Erleichterungen der Umstrukturierung von Unternehmen im Bereich der Grunderwerbsteuer (GrESt) vorgesehen. Danach soll GrESt nicht erhoben werden, sofern

- der Übergang des inländischen Grundstücks bzw. der Anteile an der grundstückshaltenden Gesellschaft im Rahmen eines Umwandlungsvorgangs in Form der Verschmelzung, Spaltung (Aufspaltung, Abspaltung, Ausgliederung) oder eines Vermögensübergangs erfolgt,
- die sich umwandelnde Gesellschaft das übergehende Grundstück nicht innerhalb von fünf Jahren vor dem Umwandlungsvorgang durch eine Grundstücksübertragung, Anteilsübertragung oder -vereinigung erworben hat, und
- der Erwerber nicht innerhalb von fünf Jahren nach dem Umwandlungsvorgang bezüglich des Grundstücks eine Grundstücksübertragung, Anteilsübertragung oder -vereinigung verwirklicht oder seine Anteile an der grundstückshaltenden Gesellschaft vermindert.

Die GrESt-Vergünstigung von Umwandlungen soll erstmals auf Erwerbsvorgänge Anwendung finden, die nach dem 31. Dezember 2009 erfolgen.

5. Erbschaft-/Schenkungssteuer

Erleichterungen sieht das Gesetzesvorhaben auch im Bereich der erst zu Jahresbeginn grundlegend neu gestalteten Erbschaftsteuer vor. Begünstigt werden sollen dabei künftig zum einen Übertragungen von Unternehmensvermögen, zum anderen Erbschaften und Schenkungen zugunsten entfernterer Verwandte. Bisher wurde die Übertragung von Unternehmen nur zu 15 % besteuert, wenn das Unternehmen für sieben Jahre nach der Übertragung das Niveau der Lohnsumme auf rd. 93 % des Durchschnittswertes der vergangenen fünf Jahre gehalten hat und in diesem Zeitraum das Unternehmen auch nicht veräußert wurde. Bei zehn Jahren Bindungsfrist und voller Beibehaltung des Lohnniveaus war die Übertragung vollständig steuerfrei. Künftig soll die Bindungsfrist auf fünf bzw. sieben Jahre und die Grenze des Lohnniveaus auf 80 % bzw. 70 % sinken. Außerdem soll der Steuersatz für entferntere Verwandte (Geschwister, Nefen/Nichten) – abhängig vom Wert des übertragenen Vermögens – um bis zu 15 Punkte auf eine Belastung von zwischen 15 % und 43 % gesenkt werden. Alle Änderungen sollen zum Jahresbeginn 2010 in Kraft treten.

6. Sonstige Änderungen

Neben den unter den Ziffern 1 bis 5 dargestellten Neuerungen plant der Gesetzgeber weitere Maßnahmen „zur Milderung krisenverschärfender Elemente des Steuerrechts“. So soll dem Steuerpflichtigen im Hinblick auf die sofortige Abschreibung sog. geringwertiger Wirtschaftsgüter ein Wahlrecht eingeräumt werden, anstelle der derzeitigen Regelung (sofortige Abschreibung bei Wirtschaftsgütern bis zum Wert von EUR 150, Bildung eines Sammelpostens für alle Wirtschaftsgüter zwischen EUR 150 und EUR 1.000) künftig Wirtschaftsgüter bis zum Wert von EUR 410 sofort abzuschreiben.

7. Fazit

Die im Entwurf des WachstumsBG vorgesehenen Änderungen würden – sofern in der jetzigen Form umgesetzt – Unternehmen tatsächlich steuerlich entlasten und Restrukturierungshindernisse verringern. In einigen Bereichen (wie z.B. Escape-Klausel im Rahmen der Zinsschranke; Reduzierung des

gewerbsteuerlichen Hinzurechnungsbetrags für gezahlte Mieten und Pachten) wird der Gesetzgeber jedoch deutlich hinter den durch den Koalitionsvertrag geweckten Erwartungen zurückbleiben, da die steuerliche Entlastung an diesen Stellen gering ausfallen und somit kaum spürbare Effekte haben dürften. Es bleibt abzuwarten, wie der Gesetzgeber im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens die zu erwartenden Anregungen aus Politik, Wirtschaft und Verbänden annehmen und in der endgültigen Gesetzesversion umsetzen wird. Selbstverständlich werden wir Sie über die aktuellen Entwicklungen auf dem Laufenden halten.

Verfasser

München



Peter M. Schäffler
Rechtsanwalt, Steuerberater, Partner
peter.schaeffler@luther-lawfirm.com
Telefon: +49 (89) 23714 17379
Telefax: +49 (89) 23714 110



Andreas Panzer
Rechtsanwalt, Steuerberater, Partner
andreas.panzer@luther-lawfirm.com
Telefon: +49 (89) 23714 17379
Telefax: +49 (89) 23714 110

Eschborn/Frankfurt a.M.



Ulrich Siegemund
Rechtsanwalt, Steuerberater, Partner
ulrich.siegemund@luther-lawfirm.com
Telefon: +49 (6196) 592 16364
Telefax: +49 (6196) 592 110



Nicole Fröhlich
Steuerberaterin, Partnerin
nicole.froehlich@luther-lawfirm.com
Telefon: +49 (6196) 592 24830
Telefax: +49 (6196) 592 110

Düsseldorf



Dr. Carsten Bödecker
Rechtsanwalt, Steuerberater, Partner
carsten.boedecker@luther-lawfirm.com
Telefon +49 (211) 5660 25020
Telefax +49 (211) 5660 110



Carsten Ernst
Steuerberater, Partner
carsten.ernst@luther-lawfirm.com
Telefon +49 (211) 5660 25030
Telefax +49 (211) 5660 110

Hannover



Jens Röhrbein
Rechtsanwalt, Steuerberater,
Dipl. Finanzwirt, Partner
jens.roehrbein@luther-lawfirm.com
Telefon +49 (511) 5458 20129
Telefax +49 (511) 5458 110

Als zentrale Kontakte für allgemeine Fragen zu unserem Beratungsfeld Steuerrecht stehen Ihnen Dr. Eberhard Kalbfleisch, Telefon +49 (6196) 592 27003, eberhard.kalbfleisch@luther-lawfirm.com und Ulrich Siegemund, Telefon +49 (6196) 592 16364, ulrich.siegemund@luther-lawfirm.com zur Verfügung.

Copyright

Alle Texte dieses Newsletters sind urheberrechtlich geschützt. Gerne dürfen Sie Auszüge unter Nennung der Quelle nach schriftlicher Genehmigung durch uns nutzen. Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme.

Impressum

Verleger: Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln, Telefon +49 (221) 9937 0, Telefax +49 (221) 9937 110, contact@luther-lawfirm.com
V.i.S.d.P.: Peter M. Schäffler, Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Karlstraße 10-12, 80333 München, Telefon +49 (89) 23714 24765, Telefax +49 (89) 23714 110, peter.schaeffler@luther-lawfirm.com

Haftungsausschluss

Obgleich dieser Newsletter sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Die Informationen dieses Newsletters stellen keinen anwaltlichen oder steuerlichen Rechtsrat dar und ersetzen keine auf den Einzelfall bezogene anwaltliche oder steuerliche Beratung. Hierfür stehen unsere Ansprechpartner an den einzelnen Standorten zur Verfügung.

Unsere Büros in Deutschland

Berlin

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Friedrichstraße 71
10117 Berlin
Telefon +49 (30) 52133 0
berlin@luther-lawfirm.com

Dresden

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Radeberger Straße 1
01099 Dresden
Telefon +49 (351) 2096 0
dresden@luther-lawfirm.com

Düsseldorf

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Graf-Adolf-Platz 15
40213 Düsseldorf
Telefon +49 (211) 5660 0
dusseldorf@luther-lawfirm.com

Eschborn/Frankfurt a. M.

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Mergenthalerallee 10-12
65760 Eschborn / Frankfurt a.M.
Telefon +49 (6196) 592 0
frankfurt@luther-lawfirm.com

Essen

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Gildehofstraße 1
45127 Essen
Telefon +49 (201) 9220 0
essen@luther-lawfirm.com

Hamburg

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Gänsemarkt 45
20354 Hamburg
Telefon +49 (40) 18067 0
hamburg@luther-lawfirm.com

Hannover

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Sophienstraße 5
30159 Hannover
Telefon +49 (511) 5458 0
hanover@luther-lawfirm.com

Köln

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Anna-Schneider-Steig 22
50678 Köln
Telefon +49 (221) 9937 0
cologne@luther-lawfirm.com

Leipzig

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Grimmaische Straße 25
04109 Leipzig
Telefon +49 (341) 5299 0
leipzig@luther-lawfirm.com

Mannheim

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Theodor-Heuss-Anlage 2
68165 Mannheim
Telefon +49 (621) 9780 0
mannheim@luther-lawfirm.com

München

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Karlstraße 10-12
80333 München
Telefon +49 (89) 23714 0
munich@luther-lawfirm.com

Stuttgart

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Augustenstraße 7
70178 Stuttgart
Telefon +49 (711) 9338 0
stuttgart@luther-lawfirm.com

Unsere Auslandsbüros

Brüssel

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Avenue Louise 240
1050 Brüssel
Telefon +32 (2) 6277 760
brussels@luther-lawfirm.com

Budapest

Gobert, Fest & Partners Attorneys at Law
Roosevelt Square 7 - 8
H-1051 Budapest
Telefon +36 (1) 270 9900
budapest@luther-lawfirm.com

Istanbul

Luther Karasek Köksal Consulting A.S.
Sun Plaza
Bilim Sokak No. 5, 12th Floor
Maslak-Sisli
34398 Istanbul
Telefon +90 212 276 9820
mkoksal@lkk-legal.com

Shanghai

Luther Attorneys
21/F ONE LUJIAZUI
68 Yincheng Middle Road
Pudong New Area, Shanghai
P.R. China
200121 Shanghai
Telefon +86 (21) 5010 6580
shanghai@luther-lawfirm.com

Singapur

Luther LLP
10 Anson Road
#09-24 International Plaza
079903 Singapur
Telefon +65 6408 8000
singapore@luther-lawfirm.com

Ihren lokalen Ansprechpartner finden Sie auf unserer Homepage unter www.luther-lawfirm.com.

www.luther-lawfirm.com

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH berät in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts. Zu den Mandanten zählen mittelständische und große Unternehmen sowie die öffentliche Hand. Luther gehört dem internationalen Kanzleiverbund PMLG und Taxand, dem weltweiten Netzwerk unabhängiger Steuerberatungspraxen, an.

Berlin, Dresden, Düsseldorf, Eschborn/Frankfurt a. M., Essen, Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig, Mannheim, München, Stuttgart | Brüssel, Budapest, Istanbul, Shanghai, Singapur